

Liebnuß vnd vbrige zerung nicht zugestatten.

Es sol forthin yñ Schmelzhütten / wan man zyn
macht / von yedem zentner zin eyn groschem dem
Schmelzer vnd helffer knecht zunortrincken / vnd
nicht mehr gegeben werden / was sie dorüber verzeren
vnd vorthun / das sollen sie von yhrem lohn zalen.

Was für müntz sol ausgegeben vnd damit gelonet werden. .

Alle müntz die in vnserer Chur vñ Fürstenthumb
zugelassen / vñ gangkhafftig sein / sol an den enden
auch vnd mit keiner andern müntz gehandelt / vnd
den arbeitern abgelonet werden. .

Cottember geldt der zechen.

Wir ordenen auch / das von ieder zechen in welcher
gestalt dieselbige banhafftig gehalten wirdt / alle
Cottember drey vnserer groschen dem verordentem
Bergschreiber des orths / ynn beisein Bergkmeisters
vñ geschwornen auff zeit gewonlicher rechnung gereicht
sollen werden / wie dan solchs auff andern Berckwergk-
en auch vbelich / dorüber ordentliche / vnd auffrichtige
rechnung zuhalten vnd zupflegen / von solchem geldt
sol